

Titel der Drucksache:  
**Denkmalliste der Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache **1977/13**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich

## Anfrage nach § 10 GeschO

Alle Kreise des Landes Thüringen, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Erfurt, haben die amtliche Denkmalliste veröffentlicht und ins Netz gestellt, so dass Jedermann darauf Zugriff hat. Ähnlich Thüringens, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, haben die meisten Kreise der Bundesrepublik ebenso ihre amtlichen Denkmallisten veröffentlicht. Soweit ich informiert bin hat die Denkmalfachbehörde keine Einwendungen gegen eine Veröffentlichung der Erfurter Liste. Meine Frage lautet:

- Warum wird die amtliche Denkmalliste der Landeshauptstadt Erfurt unter Verschluss gehalten?

Die Denkmalliste gibt einen vollständigen Überblick über alle Denkmale eines Gebietes. Sie ermöglicht es damit insbesondere Bau- und Kaufwilligen, sich vor eigenem Agieren einen Überblick über den Status eines Gebäudes zu verschaffen, ebenso wie die Feststellung des Eigentümers über die Verwaltung problemlos möglich ist. Darüber hinaus haben natürlich alle ehrenamtlich in der Denkmalpflege Tätigen die für ihre Arbeit unbedingt notwendige Arbeitsgrundlage zur Verfügung. Die bisherige strikte Weigerung der Verwaltung, die amtliche Denkmalliste frei zu geben, kann weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen nachvollzogen werden. Es stellt sich immer wieder die Frage, warum der Bürger durch eine solche Weigerung als unmündig verstanden wird, während die Verwaltung doch Partner mündiger Bürger sein sollte. Mich irritiert das Selbstverständnis der Zuständigen.

Anlagenverzeichnis

---

15. Oktober 2013, gez. 

---

Datum, Unterschrift